

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Marktes Painten (Kläranlage Painten)

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Painten folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (Kläranlage Painten):

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Painten erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (Kläranlage Painten) des Marktes Painten (Art. 5 Abs. 4 KAG).

§ 2 Beschreibung der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Entwässerungseinrichtung umfasst folgende Maßnahmen: Sanierung, Erweiterung auf eine Ausbaugröße von 2.800 Einwohnerwerten (EW) und Teilneubau der Kläranlage Painten einschließlich UV-Anlage und Retentionsbodenfilter. Die Baumaßnahme setzt sich aus folgenden Einzelgewerken zusammen:

- a) Neubau Rechengebäude mit Sandfang und Maschinenteknik: Kompaktanlage (Durchsatzleistung 20 l/s) mit Abwassersiebbrüche (Spaltweite 1 mm) mit belüftetem Längssandfang und Schwimmstoffabscheider sowie einer integrierten Rechengutwäsche.
- b) Belebungs-Aufstauanlage nach dem Biocos-Verfahren: Bemessung nach ATV-DVWK-A 131, Biocos-Reaktor als Rechteckbecken, bestehend aus einem Belebungsbecken und zwei SU-Becken.
- c) Gebläsestation: Zwei Gebläse mit je 220 Nm³/h Luftleistung.
- d) Rücklaufschlammumpwerk: Verfahrenstechnische Rückförderung des in den SU-Becken abgesetzten und gesammelten Schlammes in den biologischen Reinigungsprozess des Belebungsbeckens, bestehend aus zwei Schlammhebern für den Rücklaufschlamm, einer kleinen Tauchpumpe für den Überschusschlamm sowie einer angegliederten Mengenmessung.
- e) UV-Desinfektion: Bestrahlung des Abwassers mit UV-Licht zur Desinfizierung, zwei hintereinander geschaltete UV-Bänke mit jeweils vier UV-Lampen, Quecksilberdampf-Niederdruck-Entladungslampen (ND-Strahler) mit Quarzglasmantel (Nutzungsdauer: 8.000 – 12.000 h).
- f) Betriebsgebäude: Umbau des bestehenden Betriebs- und Maschinengebäudes mit Ausbau des Bogenrechens und Schaffung eines kleinen Labors, Einbau einer Wärmedämmung, Überbauung des bestehenden Flachdaches mit einem Satteldach.
- g) Phosphatfällung: Fällmitteltank, Befüllstutzen und betonierte Fläche mit Straßeneinlauf.
- h) Überschussschlammverdickung einschließlich Schlammbehälter: Maschinelle Schlammverdickung des aerob stabilisierten Überschussschlammes zur Verringerung des abzufahrenden Volumens, Schlammbehälter mit einer Lagerkapazität von etwa drei Tagen, Rührwerk, Zwischenlagerung des voreingedickten Schlammes in einem der beiden vorhandenen Schlammfeldern, GFK-Abdeckung.
- i) Regenüberlaufbecken (RÜB): Umbau zum Durchlaufbecken mit Einbau einer zweiten Überlaufschwelle, Ausstattung mit einer automatischen Beckenreinigung, neue regelbare Entleerungspumpen.
- j) Retentionsbodenfilter (RBF): Weitergehende Mischwasserbehandlung im sensiblen Karstbereich, Auslegung nach DWA Merkblatt M 178, bestehend aus den Komponenten Filter, Dränsystem, Abdichtung, Retentionsraum, Bepflanzung, Zulauf- bzw. Verteilerbauwerk, Ablaufbauwerk und Überlaufbauwerk, Filterfläche = 1.400 m², Einstauhöhe = 1,40 m, Retentionsvolumen = 2.235 m³, mit Zu- und Ableitungen.
- k) Elektro-, Mess- und Regeltechnik: Alle erforderlichen Schaltanlagen werden im Elektroraum des Rechengebäudes aufgestellt, die Schaltanlagen für die Gebläse und die UV-Anlage sind im Elektroraum der Gebläsestation untergebracht, dazu gehören außerdem die Haustechnik und ein Fernwirkssystem.
- l) Straßen, Wege und Außenanlagen: Bau einer zweiten Zufahrt von der Kreisstraße KEH 16 her mit Toranlage, asphaltiertem Hofraum, Straße innerhalb der Kläranlage, Anlage von einzelnen Pflasterflächen, Erweiterung und Versetzung der Zaunanlage im Bereich des neuen RBF, mit Zu- und Ablaufkanäle.

§ 3 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswasser ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Verbesserungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschoßfläche berechnet.

§ 4 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der im Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	a) pro m ² Grundstücksfläche	0,60 €
	b) pro m ² Geschossfläche	4,57 €

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die auf Grund der vorläufigen Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Painten (Kläranlage Painten) vom 13.11.2007 in den Beitragsbescheiden festgesetzten Vorauszahlungsraten werden als anteilige Beitragszahlungen auf den endgültigen Beitrag angerechnet.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Painten (Kläranlage Painten) vom 13.11.2007 (KrABl. Nr. 23 vom 30.11.2007) außer Kraft.

Painten, den 25. August 2010
Markt Painten



Dürr, 1. Bürgermeister